

# Allgemeine Einkaufsbedingungen Rytz AG

Version 02\_2025

## **Allgemeines:**

Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Der Lieferant hat unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Mündliche Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt sein.

Abweichungen von unseren Bestellbedingungen, einschliesslich Preis- und Kursvorbehalten, sind nur gültig, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Die Auslegung der internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2020, soweit nicht unsere Einkaufsbedingungen oder besondere Vereinbarungen etwas anderes bestimmen.

Für die Bestätigung des Auftrages wollen Sie das beiliegende Doppel benützen und uns innert 10 Tagen retournieren. Dessen Ausbleiben gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Von der Zustellung der Auftragsbestätigung kann abgesehen werden, wenn keine Abweichungen zum Bestellinhalt zu melden sind und die Lieferung innerhalb von 4 Wochen nach Bestelldatum bei uns eintrifft.

Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit einem Richtpreis behalten wir uns die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung bzw. der Rechnung vor.

Das Urheberrecht an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen etc., die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleibt bei Rytz AG. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche andere Informationen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung unserer Bestellung benützen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind.

Veröffentlichungen, in denen Rytz AG erwähnt wird, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erfolgen.

Gesamthafte Weitervergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung unserer Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die Ware ist vor Ablieferung auf quantitative und mengenmässige Übereinstimmung mit unserer Bestellung zu prüfen und die Prüfung auf dem Lieferschein zu bestätigen.

## **Lieferung:**

Für Sendungen an verschiedene Anlieferungsstellen benötigen wir separate Lieferscheine.

Falls zu einer Lieferung die verlangten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen.

Bei Terminüberschreitungen können vereinbarte Verzugsstrafen ohne den Nachweis des erlittenen Schadens vom Rechnungsbetrag abgezogen werden.

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort, bzw. wenn dort eine Abnahme erforderlich ist, nach deren Durchführung.

Kosten, die durch Nichtberücksichtigung der Bestellvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## **Transportversicherung:**

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung wird der Transport durch den Lieferanten versichert.

Transportversicherungskosten des Lieferanten übernehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Abmachungen.

## **Verpackung:**

Für Beschädigungen während des Transportes infolge ungenügender Verpackung haftet der Lieferant.

Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschrift zu verlangen. Im Preis nicht enthaltene Verpackungskosten übernehmen wir nur soweit in der Bestellung separat ausgewiesen.

## **Mängelrügen:**

Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge für offene oder verdeckte Mängel werden wir so rasch wie möglich, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein, vornehmen. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werkabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

Bei Ausschuss behalten wir uns vor, auf Ersatz zu verzichten.

## **Unfallverhütung:**

Alle technischen Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeitsmaschinen, Beförderungsmittel, Hebe- und Fördereinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.

## **Produkthaftungspflicht:**

Der Lieferant stellt uns hiermit ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei und entschädigt uns für sämtliche erlittenen Schäden nach unserer Wahl, die sich aus Produkthaftungspflicht im Zusammenhang mit seinen Lieferungen ergeben können und die gegen uns erhoben werden.

Wir verpflichten uns, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich nach Kenntnis zu informieren, jedoch behalten wir uns das Recht ausdrücklich vor, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftungsgesetzen geltend zu machen. Der Lieferant verzichtet hiermit auf die Einrede der Verjährung.

## **Umweltschutz:**

Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Ware sämtlichen zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Umweltschutzbestimmungen entspricht. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter inkl. Behörden freizustellen und schadlos zu halten.

## **Rechnung und Zahlung:**

Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung 45 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang.

## **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

In jedem Falle von Streitigkeiten verpflichten sich die Parteien, zuerst zu versuchen, durch eine offene Aussprache zu einer Lösung zu gelangen. Gerichtsstand ist CH-4455 Zunzgen. Der Besteller behält sich das Recht vor, den Lieferanten nach eigener Wahl auch an dessen Domizil gerichtlich zu belangen. Das schweizerische Recht ist ausschliesslich massgebend. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie das schweizerische Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht ist ausgeschlossen.